



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.0999.01/05.8212.03

WSD/P080999
Basel, 9. Juli 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 8. Juli 2008

Ratschlag und Entwurf

betreffend

die Errichtung eines Sozialversicherungsverbands Basel-Stadt sowie Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994

sowie

Bericht des Regierungsrats zum Anzug Sibylle Schürch und Konsorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. Begehren	3
2. Zusammenfassung des Begehrens	3
3. Ausgangslage	5
3.1 Verwaltungsreform RV09	5
3.2 Anzug S. Schürch betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen	6
4. Konzept eines Verbundes SVV im Kanton Basel-Stadt	7
4.1 Rechtsvergleich und bundesrechtliche Vorgaben	8
4.2 Evaluation der Organisationsform für den Kanton BS	10
5. Das Modell SVV im Überblick	11
5.1 Ziel und Zweck	11
5.2 Struktur und Aufgaben	12
5.3 Führung und Steuerung des SVV	16
6. Asymmetrie-Probleme und Lösungsansätze	19
7. Auswirkungen der Vorlage	20
7.1 Nutzung von Synergiepotenzialen	20
7.2 Nutzen für die Bevölkerung	20
7.3 Finanzielle Aspekte für den Kanton	21
7.4 Folgen für das Personal in den drei Organisationseinheiten	22
8. Umsetzungsschritte	22
9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderungen	23
10. Bericht zum Anzug Schürch	25
11. Antrag	29

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines Sozialversicherungsverbundes Basel-Stadt (SVV BS) in Form einer vertraglichen Zusammenarbeit der kantonalen Ausgleichskasse (AKBS), der kantonalen IV-Stelle (IVBS) und des kantonalen Amtes für Sozialbeiträge (ASB) zu schaffen. Die Verbundgrundlagen sind so ausgestaltet, dass über diese drei beteiligten Stellen hinaus spätere Erweiterungen möglich sind, um die Zusammenarbeit auch mit anderen kantonalen Organisationseinheiten im Sozialbereich intensivieren zu können.

Zu diesem Zweck unterbreiten wir Ihnen die notwendigen Änderungen in den bestehenden kantonalen Einführungsgesetzen zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV).

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen die Abschreibung des Anzugs Sibylle Schürch und Konsorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen¹.

2. Zusammenfassung des Begehrens

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit der vorliegenden Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung² vom 5. Juni 1991 sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt³ vom 19. Januar 1994 die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine institutionalisierte, vom Gesetz vorgegebene und unter dem Dach der kantonalen Aufsichtsbehörde stehende vertragliche Zusammenarbeit der bestehenden Organisationseinheiten Ausgleichskasse, IV-Stelle und ASB. Diese drei Organisationseinheiten sollen künftig nach aussen als Verbund (Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt, SVV BS) auftreten und durch enge Kooperation und räumliches Zusammengehen strategische und operative Synergieeffekte - sowohl in den Supportprozessen als auch, wo möglich, in den Kernprozessen - erzielen und damit ihre Dienstleistungen für die Basler Bevölkerung optimieren. Der Verbund soll für spätere Erweiterungen offen sein, um die Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten im Sozialbereich intensivieren zu können, insbesondere etwa an der Schnittstelle zwischen Invalidenversicherung, Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung.

Gleichzeitig erstattet der Regierungsrat Bericht zum Anzug Sibylle Schürch und Konsorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen.

Innerhalb dieses vertraglich zu schaffenden Verbundes behalten die drei Organisationseinheiten ihren bisherigen rechtlichen und organisatorischen Status und vollziehen die ihnen

¹ Eingereicht am 13.04.2007, Geschäftsnummer 05.8212.01; durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt beschlossen am 11.05.2005, Beschlussnummer 05/19/12G; Text des Anzugs siehe unter „9. Bericht zum Anzug Schürch“.

² SG 832.200.

³ SG 832.500.

zugewiesenen Aufgaben: Die AKBS und die IVBS führen als öffentlichrechtliche Anstalten Vollzugsaufgaben im AHV- und IV-Bereich nach Recht und Weisungen des Bundes durch. Das Amt für Sozialbeiträge ist als kantonale Dienststelle weiterhin für seine bisherigen bzw. mit der Verwaltungsreform teilweise modifizierten Aufgaben zuständig. Diese umfassen insbes. die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonalen Beihilfen sowie von Prämienverbilligungen, Mietzinsbeiträgen und bestimmten Opferhilfeleistungen. Dem ASB werden mit der Verwaltungsreform zudem neu die Aufgaben der Alimenteninkassostellen (bisher in der Sozialhilfe respektive der Vormundschaftsbehörde) sowie die Hilfe für erwachsene Behinderte (bisher ED) übertragen. Im Rahmen der Verbundzusammenarbeit soll auch die Übertragung des operativen Vollzugs der Ergänzungsleistungen und Beihilfen vom ASB an die AKBS geprüft und allenfalls realisiert werden.

Vorgesehen ist, alle drei Organisationseinheiten sobald wie möglich auch räumlich in einem „Haus der Sozialversicherungen“ zusammenzufassen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass ein solcher Verbund nicht nur eine bessere politische Steuerung und wesentliche Qualitätsgewinne für die Bevölkerung ermöglicht, sondern mittelfristig auch zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten der beteiligten Organisationseinheiten in der Grössenordnung von einer Million Franken führen wird.

Diese Einsparungen ergeben sich etwa je hälftig einerseits aus einer Zusammenführung verschiedener Querschnittsleistungen im Bereich der Logistik, der IT und des Kundenempfangs und andererseits aus einer engeren Zusammenarbeit bei den Kernprozessen. Im letzteren Bereich soll insbesondere die Angliederung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen an die anderen Leistungsprozesse der Ersten Säule voran getrieben werden.

Der Kanton institutionalisiert mit dem SVV BS ein Gefäss, das für Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen eine breite Palette von Sozialversicherungsdienstleistungen unter einem Dach bereithält. Der Steuerungsbedarf für das für die Aufsicht zuständige Departement (heute WSD, künftig WSU) wird verkleinert und gleichzeitig durch Fokussierung auf die Optimierung der Zusammenarbeit strategisch verwesentlicht, was eine einfachere Abstimmung im Hinblick auf gesamthafte Fragen der kantonalen Sozialpolitik ermöglicht. Dadurch wird die Steuerung der Bundesaufgaben durch die Bundesbehörden nicht tangiert, sondern im Sinne einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) subsidiär unterstützt. Schliesslich sind die Ziele des Bundes und des Kantons in Form der Existenzsicherung und der Arbeitsintegration absolut kongruent.

Durch Bundesrecht⁴ ist vorgegeben, dass die Ausgleichskassen und IV-Stellen durch den Kanton als öffentlichrechtliche, ausserhalb der Kantonsverwaltung angesiedelte Einheiten zu errichten sind. Für die Bereiche des Vollzugs von AHV⁵ und IV weist die Bundesgesetzgebung demnach dem Kanton nur sehr beschränkte Aufsichts- und keine Führungsbefugnisse zu und legt auch eindeutig fest, dass die beiden Bereiche des AHV- und IV-Vollzugs direkt mit den jeweils verantwortlichen Instanzen des Bundes verkehren und diesen gegenüber direkt für die Zielerreichung verantwortlich sind. Der Kanton hat hingegen beim ASB für die

⁴ Vgl. 4.1.1.

⁵ und der EO, Mutterschaftsleistungen und Familienzulagen sowie für den Bezug der ALV-Beiträge

Steuerung der von dieser wahrgenommenen kantonalen Aufgaben einen grösseren Handlungsspielraum.

Diese unterschiedlich weitreichenden Aufsichtskompetenzen haben zur Folge, dass für die Steuerung des Verbundes ein differenziertes System zum Tragen kommt. Für die strategischen Aspekte der Verbundzusammenarbeit werden die entsprechenden Aufsichtselemente, insbesondere die Genehmigung der Vereinbarung und der Ressourcenallokation zwischen den Verbundpartnern durch das zuständige Departement, in den genannten Einführungsgesetzen zur AHV und IV bei den Regelungen über die Aufgaben, die Organisation und über die kantonale Aufsicht verankert. Damit wird die Rolle des zuständigen Departements als kantonale Aufsichtsbehörde - in Ergänzung zur Bundesaufsicht - durch die Verankerung einer Oberaufsicht in organisatorischen Belangen über alle drei Institutionen verstärkt.

3. Ausgangslage

3.1 Verwaltungsreform RV09

Die am 13. Juli 2006 in Kraft gesetzte neue Verfassung von Basel-Stadt⁶ führt zu einer Neuorganisation der Verwaltung des Kantons. Die neue Verwaltungsorganisation wird auf den 1.1.2009 eingeführt.

Der Regierungsrat hat die Gelegenheit benutzt, um insbesondere die Gestaltung des Sozialbereichs im Kanton insgesamt hinsichtlich des Abbaus von Schnittstellen, Steigerung der Effektivität und Führbarkeit sowie Verbesserung der Effizienz zu überprüfen.

Bisher werden die Aufgaben des Sozialen verteilt auf fünf verschiedene Departemente geführt. Diese historisch gewachsene Zersplitterung des Sozialen erschwert eine kohärente Steuerung und Führung der sozialen Aufgaben, obwohl zahlreiche interdepartementale Strukturen zur Koordination etabliert worden sind. Eine Sonderstellung nehmen dabei die Vollzugsorgane der Alters-, und Hinterlassenenversicherung resp. der Invalidenversicherung (Ausgleichskasse und IV-Stelle) ein, die beide als öffentlichrechtlich selbständige Einrichtungen ausserhalb der Kantonsverwaltung stehen und in ausschlaggebendem Ausmass durch den Bund gesteuert werden.

Im Rahmen der RV09 soll im neu zusammengesetzten Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) insgesamt eine Organisation erreicht werden, die die Steuerbarkeit (klare Verantwortung, kurze Wege) verbessert, operative und sozialpolitische Synergien zwischen den Ämtern und Institutionen des WSU schafft und die gute Koordination mit der übrigen sozialbezogenen Verwaltung sicherstellt.

Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Analyse entschieden, dass unter dem Dach eines neuen Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU):

⁶ Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, SG 111.100.

- ein Sozialversicherungsverbund (SVV BS) geschaffen werden soll, in dem die Support- und allenfalls Kern-Aufgaben der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Amts für Sozialbeiträge soweit möglich gemeinsam betrieben werden;
- die Vormundschaftsbehörde vom JD und die Abteilung erwachsene Behinderte aus dem ED ins neue Departement überführt werden, wobei letztere in das ASB integriert werden soll;
- die bisher von der Bürgergemeinde geführte Sozialhilfe als kantonale Dienststelle in den Kanton eingegliedert werden soll;
- dem ASB neu die Aufgaben der Alimenteninkassostellen, die bisher in der Sozialhilfe und in der Vormundschaftsbehörde wahrgenommen wurden, übertragen werden.

Das neue Departement WSU wird durch Umgestaltung des bisherigen Wirtschafts- und Sozialdepartements geschaffen.

3.2 Anzug S. Schürch betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen

Die Gestaltung des Sozialbereichs und das Zusammenwirken der verschiedenen staatlichen Institutionen im Sozialbereich sind in Basel-Stadt schon seit längerem ein prominentes und wichtiges Thema. So postuliert etwa der im Mai 2005 überwiesene Vorstoss von S. Schürch (Anzug Schürch⁷), dass alle Institutionen im Sozialbereich (Amt für Sozialbeiträge, Sozialhilfe, Arbeitsamt, Ausgleichskasse, IV-Stelle) so nah wie möglich zusammen zu führen seien, eine Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen, räumliche Zusammenführung, stärkere Zusammenarbeit sowie Case Management erreicht werden sollen und diese Schritte zu einer Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel führen sollten.

Mit dem Anzug Schürch wird die Regierung konkret beauftragt, Schritte zur inhaltlichen und räumlichen Vereinheitlichung staatlicher sozialer Institutionen zu prüfen.

Der Regierungsrat beziehungsweise das WSD haben verschiedene Projekte im Sinne der Anliegen des Anzugs Schürch eingeleitet. So unter anderem:

- das Projekt zur Harmonisierung der kantonalen, bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen (Federführung ASB) mit dem Ziel, die negativen Wechselwirkungen der einzelnen - in sich funktionierenden - Sozialleistungssysteme zu beseitigen (Stichwort Armutsfallen) und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren (Ratschlag vom 22. Oktober 2007 (Nr. 07.1592.01) betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, vom Grossen Rat verabschiedet am 25. Juni 2008);
- die - auch auf Bundesebene angestossene (Stichwort IIZ-MAMAC⁸) - Schaffung eines Zentrums für Arbeitsintegration auf der Linie der in Basel-Stadt schon länger etablierten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) unter Federführung des Amts für Wirtschaft und Arbeit auf Mitte des Jahres 2007 (involvierte Einheiten IIZ: Arbeitslosenkasse, Sozi-

⁷ Vgl. 10. Bericht zum Anzug Schürch.

⁸ IIZ = inter-institutionelle Zusammenarbeit; MAMAC = medizinisch-arbeitsmarktliches Assessment Center.

- alhilfe der Stadt Basel, IV-Stelle, Amt für Sozialbeiträge, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Vormundschaftsbehörde, Amt für Ausbildungsbeiträge);
- das interdepartemental (WSD, ED, JD) angelegte Projekt zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Projektleitung im ASB).

Die beiden Vollzugsorgane der eidgenössischen AHV und IV, die Ausgleichskasse und die IV-Stelle, sind heute dem WSD administrativ zugeordnet. Das WSD ist durch die kantonalen Einführungsgesetze zur AHV und IV als kantonales Aufsichtsorgan eingesetzt. Durch Bundesrecht⁹ ist vorgegeben, dass die Ausgleichskassen und IV-Stellen durch den Kanton als öffentlichrechtliche, ausserhalb der Kantonsverwaltung angesiedelte Einheiten zu errichten sind. Es gibt aber durchaus organisatorische bzw. Prozessschnittstellen, vor allem zwischen ASB und Ausgleichskasse (AHV und Ergänzungsleistungen bzw. Beihilfen zur AHV) und zwischen IV-Stelle und Sozialhilfe (Integrationsfragen).

Bei allen Veränderungen in Bezug auf die Abstimmung der Tätigkeiten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der kantonalen Stellen sind neben den geltenden bundesrechtlichen Vorgaben auch die allfälligen auf Bundesstufe ausgelösten organisatorischen Entwicklungen mitzubedenken, so in neuester Zeit die Änderung von Art. 54 IVG per 1. Januar 2008, durch die der Bund vermehrte Steuerungskompetenzen bei der Errichtung der IV-Stellen erhalten hat (vgl. Kap. 4.2).

Mit der Errichtung des hier vorgeschlagenen Sozialversicherungsverbunds der AKBS, IVBS und des ASB (mit der Offenheit für Erweiterungen, gerade auch für die Sozialhilfe und das Arbeitsamt) will der Regierungsrat einen weiteren, wesentlichen Schritt im Sinne der Anzugsstellerin zur räumlichen Konzentration, stärkeren Zusammenarbeit und Umsetzung von Case Management-Prozessen im Bereich der sozialen Sicherheit unternehmen. Mit der Verbundlösung, statt der im Anzug angesprochenen Errichtung einer eigentlichen Sozialversicherungsanstalt (vgl. Kap. 4.2.) kann den materiellen Anliegen der Anzugsstellerin unter Beachtung der verschiedenen Rechtsgrundlagen der beteiligten Institutionen Rechnung getragen werden.

4. Konzept eines Verbundes SVV im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hatte im Zuge der Verwaltungsreorganisation RV09 zuerst ein Projekt „Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt Basel-Stadt“ in Auftrag gegeben, in der die Aufgaben der AKBS, der IVBS und des ASB in einer öffentlichrechtlichen selbstständigen Anstalt zusammengefasst werden sollten. Die Projektorganisation des WSD hat zur Umsetzung dieses Auftrags die in einzelnen Kantonen existierenden Sozialversicherungsanstalten und die bundesrechtlichen Vorgaben vertieft geprüft und eine detaillierte Konzeption für eine Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel-Stadt ausgearbeitet. Aufgrund der Berichterstattung über diese Ergebnisse und über die Gründe, die gegen die Rechtsform einer SVA im Kanton Basel-Stadt sprechen würden, hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 11. März 2008 entschieden, dem Grossen Rat stattdessen die Schaffung eines auf gewissen gesetzlichen Vorgaben beruhenden, vertraglich geregelten Sozialversiche-

⁹ Vgl. 4.1.1.

rungsverbunds der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des ASB vorzuschlagen. Der Regierungsrat hat sich in Bezug auf das ASB dafür ausgesprochen, dass dieses für die Mitwirkung im Verbund nicht aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert werden muss.

Die Erwägungen zu diesem Vorschlag für einen Sozialversicherungsverbund werden nachstehend im einzelnen geschildert, wobei zunächst, zum besseren Verständnis des gewählten Modells, die in einigen Kantonen bestehenden, aber in der Ausgestaltung unterschiedlichen Formen einer zusammengefassten Durchführung von Bundesaufgaben (AHV/IV) und kantonalen Aufgaben im sozialen Bereich beschrieben werden.

4.1 Rechtsvergleich und bundesrechtliche Vorgaben

4.1.1 Sozialversicherungsanstalten in der Schweiz

Die Kantone Aargau, Basel-Land, Graubünden, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Zürich verfügen über eigentliche selbständige Sozialversicherungsanstalten.

Aus juristischer Sicht sind die untersuchten Sozialversicherungsanstalten ähnlich ausgestaltet: Die kantonalen Ausgleichskassen und die kantonalen IV-Stellen sind jeweils in einem Verwaltungsträger zusammengeführt; zusätzlich wurden ihnen teilweise kantonale Aufgaben im Bereich des Sozialversicherungsrechts übertragen. Diese Sozialversicherungsanstalten sind in der Form öffentlichrechtlicher Anstalten gegründet worden.

Die Rechtsform der öffentlichrechtlichen Anstalt ergibt sich aus dem Bundesrecht. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁰ (AHVG) vom 20. Dezember 1946 sieht in Art. 61 Abs. 1 die Gründung kantonalen Ausgleichskassen in der Form von selbständigen öffentlichen Anstalten vor. Im bis Ende 2007 gültigen Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung¹¹ (IVG) vom 19. Juni 1959 verlangte der Bund von den Kantonen die Schaffung unabhängiger IV-Stellen. Die revidierte Fassung des IVG vom 6. Oktober 2006¹², welche seit 1. Januar 2008 in Kraft ist, ist in Art. 54 Abs. 2 noch deutlicher: „Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonalen öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

Wie aber eine öffentlichrechtliche Anstalt auszusehen hat, lässt sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht des Bundes nicht ableiten. „Natur, Organisation und Zuständigkeit des einzelnen Verwaltungsträgers lassen sich daher nur aufgrund des jeweiligen Sachgesetzes bestimmen. Die dogmatische Einordnung eines öffentlichen Verwaltungsträgers als „Anstalt“ oder „Körperschaft“ erlaubt für sich genommen keine rechtlichen Schlüsse.“¹³ Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, die öffentlichrechtliche Anstalt ist ein „administrativ ausgegliederter Verwaltungsträger, ausgestattet mit persönlichen und sachlichen Mitteln sowie ei-

¹⁰ SR 831.10.

¹¹ SR 831.20.

¹² Diese Fassung wurde im Rahmen der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 vom Volk angenommen. BBl 8313 ff. und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft.

¹³ Tschannen, Pierre / Zimmerli, Ulrich / Kiener, Regina. Allgemeines Verwaltungsrecht, Stämpfli-Skripten, Bern 2000, S. 35, sowie: Tschannen/Zimmerli: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, S. 49. ff..

ner gewissen Autonomie versehen¹⁴. Für die Gründung und die Ausgestaltung einer Sozialversicherungsanstalt sind deshalb die Bestimmungen von AHVG und IVG und den dazu gehörenden Verordnungen von zentraler Bedeutung.

4.1.2 Weitere Organisationsformen

In den Kantonen Glarus, Jura, Ob- und Nidwalden, Schwyz, Thurgau¹⁵, Uri und Zug finden sich jeweils Ausgleichskasse und IV-Stelle unter einem Dach und treten einheitlich auf. In den Kantonen Bern und Solothurn weisen Ausgleichskasse und IV-Stelle zwar einen noch nicht klar einheitlichen Auftritt aus, befinden sich jedoch an derselben Adresse.

In den Westschweizer Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis sowie in Luzern und Basel-Stadt sind dagegen die Ausgleichskassen und IV-Stellen organisatorisch und auch geografisch voneinander deutlich getrennt.

In den Kantonen Solothurn und Bern sind bzw. werden über die räumliche Zusammenlegung hinausgehende Kooperationsmodelle der AHV/IV-Durchführungsstellen installiert.

Der Kanton Solothurn hat in seinem neuen Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, in den Bestimmungen über die Ausgleichskasse und die IV-Stelle festgelegt, dass der Regierungsrat für diese beiden Stellen einen gemeinsamen Verwaltungsrat (mit weitreichenden Kompetenzen¹⁶) und dessen Präsidenten oder Präsidentin wählt (§ 31 SG), und dass er des weiteren die Grundzüge der Kassenorganisation und der Zusammenarbeit zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle auf dem Verordnungsweg regelt (§ 32 Abs. 2 SG). In der Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 hat der Regierungsrat die Ausgleichskasse und IV-Stelle zur Zusammenarbeit verpflichtet und festgehalten, dass sie räumlich so zusammengefasst werden sollen, dass eine fachlich und betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist. Ergänzend zum Gesetz hat der Regierungsrat in der Sozialverordnung in den §§ 8 und 10 die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsrates konkretisiert: Der Verwaltungsrat überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Ausgleichskasse und IV-Stelle in Ergänzung zur Aufsicht des Bundes und erlässt die notwendigen Weisungen. Seine Aufsicht betrifft die Art und Weise der Geschäftsführung und der Organisation (Verwaltungsorganisation, Personalfragen, Infrastruktur), soweit sich nicht der Bund die Aufsicht vorbehalten hat. Er hat dazu ein Controllingssystem zu errichten, Rechnun-

¹⁴ Vgl. vorangehende Fussnote.

¹⁵ Der Kanton Thurgau bezeichnet die Ausgleichskasse und die IV-Stelle als „Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau“.

¹⁶ Dem gemeinsamen Verwaltungsrat (5-7 Mitglieder) obliegen der Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements, der Beschluss über den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (bezügl. IV-Stelle vom Bundesamt zu genehmigen), das Vorschlagsrecht für die GeschäftsleiterInnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle, die Wahl der Revisionsstellen, die Aufsicht über die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse sowie die Überwachung deren Geschäftsführung, die Genehmigung der Vorschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse, die Beratung über Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind, die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse und die Festsetzung der Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen sowie der Vergütungen an die Zweigstellen. Ferner kann der Verwaltungsrat der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Weisungen erteilen.

gen und Voranschläge zu genehmigen, von Revisionsberichten Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls nötige Massnahmen und eigene Abklärungen zu treffen.

Im Kanton Bern hat sich der Regierungsrat am 15. Januar 2008 zwar für den Verzicht auf die Zusammenführung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle zu einer Sozialversicherungsanstalt ausgesprochen, hat gleichzeitig jedoch zweierlei in Auftrag gegeben: Die Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen sei zu intensivieren, d.h. dazu eine Ausweitung auf den gesamten Supportbereich sowie auf den Bereich der internen und externen Kommunikation zu prüfen und die bestehende Zusammenarbeit zu optimieren. Ferner hat der Regierungsrat die zuständige Direktion beauftragt, unter gewissen Aspekten eine Eingliederung der individuellen Prämienverbilligung (die z.Z. beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht angegliedert ist) in die Ausgleichskasse zu prüfen.

4.2 Evaluation der Organisationsform für den Kanton BS

Bei der näheren Untersuchung der verschiedenen Zusammenarbeitsformen und insbesondere der Organisation und Funktionsweise der bestehenden Sozialversicherungsanstalten zeigte sich, dass sich die Organisationsform einer einheitlichen, öffentlichrechtlichen selbständigen Anstalt im Kanton Basel-Stadt zur Zeit nicht ohne grössere Hindernisse realisieren liesse.

Erstens wären bei der Gründung einer SVA die aktuellen Änderungen der Organisationsvorschriften für die kantonalen IV-Stellen durch die Revision des Art. 54 IVG vom 6. Oktober 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008, zu beachten, deren konkrete Umsetzung bei den zuständigen Bundesbehörden aber noch in Arbeit ist. Art. 54 Abs. 1 IVG sieht neu vor, dass der Bund für die Errichtung kantonalen IV-Stellen sorgt und hierzu mit den Kantonen Vereinbarungen abschliesst. Es ist zur Zeit noch nicht bekannt, welches Konzept der Bund den vorgesehenen Vereinbarungen zugrundelegen wird und ob bzw. wie sich die Vereinbarungen über die IV-Stellen auch auf die Organisation bestehender oder allenfalls neuer Sozialversicherungsanstalten auswirken wird.

Zweitens würde im Kanton Basel-Stadt mit dem ASB im Vergleich zu anderen Kantonen mit einer bestehenden SVA deutlich mehr kantonale und städtische, also kommunale Vollzugsaufgaben sowie insbesondere auch politische Stabsfunktionen aus der Kantonsverwaltung ausgelagert und in die SVA eingebracht, was die Koordination zwischen Bundesaufsicht und kantonaler Aufsicht und Steuerung entsprechend komplexer machen würde. Faktisch würde bei den hiesigen Gegebenheiten eines Stadtkantons der SVA neben den Hauptaufgaben der Durchführung der AHV/IV nicht nur einzelne weitere Aufgaben aus dem kantonalen Kompetenzbereich der sozialen Sicherheit übertragen. Vielmehr müsste den sozial- und finanzpolitisch sehr bedeutsamen und im Kanton stark vernetzten Aufgabenbereichen des ASB in der SVA konzeptionell und organisatorisch ein gleichwertiges Gewicht wie den anderen Aufgabenfeldern zukommen, was eine entsprechend aufwändig differenzierte Ausbildung der Entscheidungsabläufe in der SVA bedingen würde.

In den mit den zuständigen Stellen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) geführten Gesprächen zeigte sich, dass unter diesen beiden Gesichtspunkten eine - mindestens

vorläufige - Beibehaltung rechtlich selbständiger Organisationseinheiten aus Bundessicht vorzuziehen wäre.

Diese Umstände führen zum Schluss, dass aus heutiger Sicht kurz- und mittelfristig eine räumliche Zusammenlegung und vertraglich ausgestaltete Zusammenarbeit zwischen AKBS, IVBS und ASB innerhalb gesetzlicher Vorgaben dem grossen Errichtungs- und Steuerungsaufwand einer SVA-Schaffung vorzuziehen ist. Der rechtliche und organisatorische Status der beteiligten Organisationseinheiten braucht dazu nicht verändert zu werden. Damit entsteht auch keine Komplikation für die im IVG vorgesehene Vereinbarung zwischen Bund und Kanton über die IV-Stellen.

Die Organisationsform eines vertraglichen Verbunds mit gemeinsamem Auftritt nach aussen ermöglicht es, in konsequenter verstärkter Zusammenarbeit schrittweise praxistaugliche Synergieeffekte zu realisieren. Es sollen jetzt auch die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, dass der Kanton später auch Aufgabenübertragungen mit der AKBS im operativen Bereich vereinbaren kann, z.B. die Übertragung der operativen Durchführung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV oder der Prämienverbilligung vom ASB an die AKBS. Der praxiserprobte Verbund kann dann allenfalls in einem späteren Zeitpunkt in die Rechtsform einer SVA überführt werden.

Des weiteren soll der vertragliche Verbund über diese drei Stellen hinaus für spätere Erweiterungen offen sein für den Einbezug weiterer kantonaler Stellen, wobei aus heutiger Sicht insbesondere an eine Intensivierung der Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen IV, Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung zu denken ist. Hier geht es insbesondere um die Weiterentwicklung der in Basel-Stadt schon länger etablierten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gemäss Art. 68 bis IVG zwischen der IV-Stelle mit anderen Versicherungen und kantonalen Stellen, um Versicherten im Rahmen der Früherfassung den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern.

Ende Mai 2008 hat das BSV dieses SVV-Konzept und den Entwurf der dazu notwendigen Gesetzesänderungen in seiner auf Antrag des WSD vorgenommenen Vorprüfung gutgeheissen.

5. Das Modell SVV im Überblick

5.1 Ziel und Zweck

Mit der Schaffung eines Sozialversicherungsverbunds Basel-Stadt der AKBS, IVBS und des ASB soll einerseits den Anliegen des Anzugs Schürch zur Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen Basel-Stadt, der örtlichen Konzentration sowie der Schaffung von betrieblichen Synergien zu Gunsten der Versicherten Rechnung getragen werden¹⁷. Gleichzeitig soll im Zuge der Gesamtorganisation der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt der Sozialbe-

¹⁷ vgl. Kapitel 3 und 10

reich im Kanton durch die Verankerung verstärkter Kooperationen und verstärkter organisatorischer Aufsicht des künftigen WSU einheitlicher organisiert werden, um seine Effektivität und Führbarkeit zu steigern und bestehende Schnittstellen und Doppelspurigkeiten in der politischen Stabsarbeit abzubauen.

Die vorgeschlagene Bündelung der verschiedenen "Kräfte", d.h. Durchführungsorgane, in einem vertraglichen Verbund SVV wird neben den organisatorischen Verbesserungen für den Kanton eine einfachere Abstimmung der gesamten Sozialpolitik ermöglichen - und dies gerade auch in den zentralen Bereichen der Alters-, Invaliden-, Hinterlassenen- und der Krankenvorsorge. Bei diesen Bereichen stellt sich für die Kantone ganz besonders die Herausforderung der optimalen Verknüpfung von bundesrechtlich normierten Leistungen und sozial notwendigen, ergänzenden und zielgerichtet bedarfsabhängigen Leistungen kantonalen (oder auch kommunalen) Natur. Es gilt dabei, diese Verknüpfungen sowohl aus strategischer Optik, in Bezug auf ihre sozialpolitische Wirksamkeit für die anvisierten Zielgruppen, herzustellen, wie auch die operativen Schnittstellen zu bewältigen, z.B. insbesondere bei Änderungen auf Bundesrechtsebene systematisch und lückenlos die erforderlichen Anpassungen bei den nachgelagerten kantonalen Leistungen umsetzen zu können. Solche strategische und operative Schnittstellen ergeben sich beispielsweise zwischen der bundesrechtlich normierten AHV/IV-Leistungen und den bundes- und kantonrechtlich verankerten Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV¹⁸ sowie den rein kantonalen Beihilfen (für zuhause Wohnende) oder auch zwischen dem Versicherungssystem des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und bspw. der kantonalen Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems (einschliesslich der Koordination mit der EL)¹⁹.

Gleichzeitig soll der SVV als attraktiver Arbeitgeber auftreten, der den ca. 320 (zu je etwa einem Drittel auf die drei Institutionen verteilten) vorwiegend kaufmännischen Mitarbeitenden mit Zusatzqualifikationen im Sozialversicherungswesen vielfältige Aufgabenfelder und Einsatzbereiche bietet. Interne Stellenwechsel oder Aufgabenverschiebungen sollen bedarfsgerecht und im Sinne des effizienten Ressourceneinsatzes, aber auch zur Förderung von Job-Rotation und Job-Enrichment im Interesse der Mitarbeitenden gefördert werden.

5.2 Struktur und Aufgaben

5.2.1 Struktur

Der neue SVV Basel-Stadt soll sich in der Anfangsphase aus der heutigen Ausgleichskasse Basel-Stadt, der IV-Stelle Basel-Stadt und dem heutigen Amt für Sozialbeiträge zusammensetzen. Letzteres wird im Rahmen der RV09 unabhängig vom Projekt SVV durch die Abteilung Erwachsene Behinderte sowie die beiden Inkassostellen für Alimente (heute Vormundschaft und Sozialhilfe Basel-Stadt) ergänzt.

¹⁸ Sowohl bei materiellen Änderungen der Rentenbestimmungen wie auch bei den zweijährlichen Renten- und EL-Umrechnungen

¹⁹ Ein weiteres wichtiges Koordinationsthema ist dasjenige der Pflegefinanzierung: Für die Kostenträgung sind die Mittel der ersten, zweiten und dritten Säule, die Hilflosenentschädigung und die Hilfsmittel der AHV/IV, die Leistungen der Krankenversicherung sowie die EL und kantonalen Beihilfen, kantonale Zuschüsse an Spitexorganisationen und Pflegeheime sowie kantonale Beiträge an die Pflege zu Hause durch Angehörige oder Nachbarn optimal auf einander abzustimmen.

Die rechtlich selbständigen Organisationen Ausgleichskasse und IV-Stelle werden in ein grösseres Ganzes einbezogen. An ihrer Rechtsform und ihrer Beziehung zu Bund und Kanton wird sich nichts verändern, die direkten Dienstwege und Autonomien der Ausgleichskasse und der IV-Stelle gegenüber den Bundesbehörden sind einzuhalten. An der Aufsicht des Kantons über seine kantonale Dienststelle ASB ändert sich ebenfalls nichts.

Die Sicherstellung der Weisungsbefugnis durch den Kanton für allfällige Aufgabenübertragungen von kantonalen Aufgaben an die AKBS (oder auch an die IVBS) wird vertraglich geregelt.

Die Führung und Steuerung des SVV erfolgt somit je nach Leistungsbereich unterschiedlich und richtet sich nach der Kompetenzverteilung Bund - Kanton in den jeweiligen Bereichen.

Zur Bildung dieses vertraglich organisierten Sozialversicherungsverbundes werden die heutigen kantonalen Einführungsgesetze zu den eidgenössischen AHVG und IVG, die die Errichtung der AKBS und der IVBS regeln, angepasst und die heutigen Geschäftsreglemente der beiden Organisationen entsprechend erneuert. Für das ASB erfolgen die Vorgaben für die Zusammenarbeit im Verbund auf dem Weg von Weisungen des zuständigen Departements.

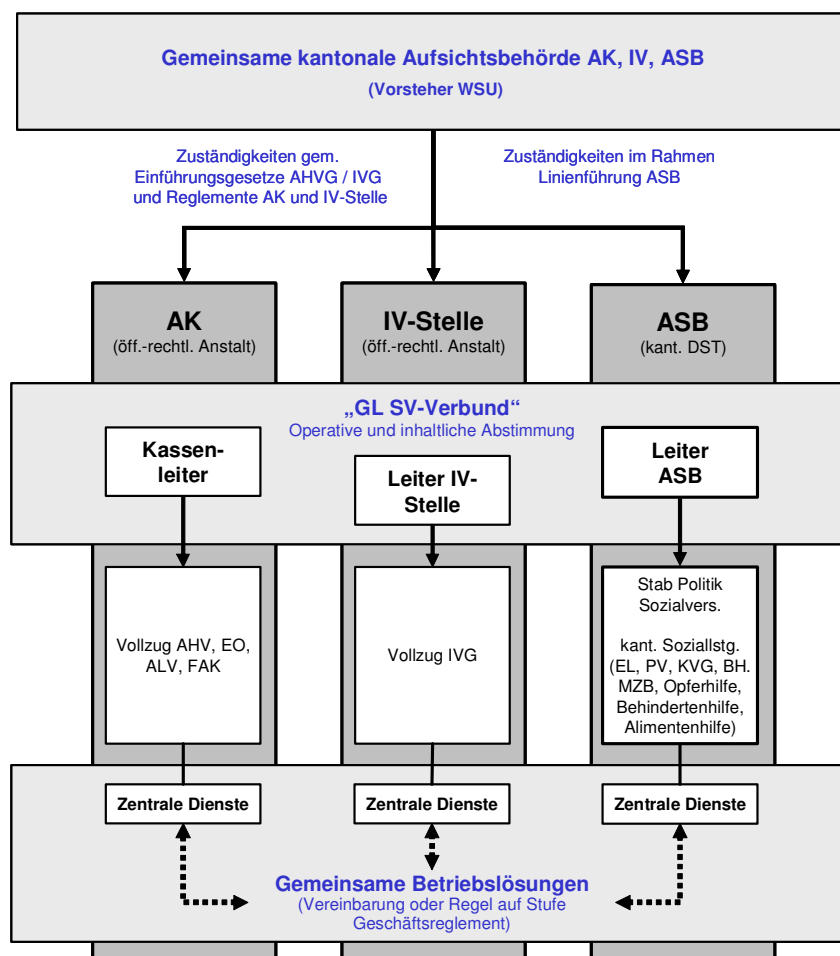
In den genannten Einführungsgesetzen wird jeweils der Grundsatz statuiert, dass die AKBS bzw. IVBS ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der anderen Organisation, dem ASB und allenfalls weiteren kantonalen Stellen erbringen. Im Einführungsgesetz der IVBS werden die für sie besonders bedeutsamen weiteren Stellen, nämlich das Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie die Sozialhilfe explizit genannt. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit hat jeweils mittels einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung zu erfolgen, deren Abschluss und Änderungen der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen. Ebenfalls auf Gesetzesstufe wird eine räumliche Zusammenfassung vorgesehen, so dass die beteiligten Stellen nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und um eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Neben der Genehmigung der Zusammenarbeits-Vereinbarung wird dem zuständigen Departement, in seiner Funktion als kantonales Aufsichtsorgan, in den Einführungsgesetzen neu ebenfalls die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die AKBS oder an die IVBS zugeschrieben. Diesbezüglich ist, zusätzlich zur Genehmigung durch den Bund, welche von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, das Zustimmungserfordernis des Regierungsrats aufgrund seiner kantonalen Organisationskompetenz vorbehalten. Die gesetzliche Kompetenzregelung wird mit einer weiteren Bestimmung ergänzt, welche den Zusammenhang zum kantonalen Personalrecht herstellt: Eine solche Aufgaben- und Stellenübertragung an die AKBS oder IVBS geht in der Regel mit einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle einher. In den beiden Einführungsgesetzen wird nun festgehalten, dass die Stellenübertragung für die betroffenen Mitarbeitenden als Zuweisung eines anderen, der Ausbildung und den Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsgebiets gemäss kantonalem Personalgesetz (§ 30 Abs. 2 lit. b) gilt. Damit

wird die Gleichwertigkeit der Arbeitsplätze bei den kantonalen Dienststellen und der AKBS bzw. IVBS trotz damit verbundenem Arbeitgeberwechsel statuiert, was zur Erreichung einer gemeinsamen Personalpolitik im gemeinsamen Haus und zur konkreten Realisierung der Verbundzusammenarbeit, z.B. für gemeinsame Betriebslösungen, eine unverzichtbare Vorbedingung ist. Falls Mitarbeitende diesem - letztlich nur formellen Stellenwechsel - nicht zustimmen würden, soll der Kanton das Arbeitsverhältnis nötigenfalls auflösen dürfen. Bei der umgekehrten Situation von Aufgabendelegationen der AKBS oder IVBS an eine kantonale Dienststelle würde die gleiche Regelung zum Tragen kommen, denn für die Anstellungsverhältnisse der bei der AKBS und der IVBS Beschäftigten gelten das Personalgesetz und das Lohngesetz sinngemäss.

Weitere wesentliche Elemente sind einerseits der gesetzlich einzuräumende Genehmigungsvorbehalt des kantonalen Aufsichtsorgans betreffs der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der AKBS sowie andererseits seine Kompetenz zur Einreichung einer Stellungnahme zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IVBS an die Adresse der entscheidungsbefugten zuständigen Bundesstelle. Damit wird faktisch eine Finanzaufsicht des kantonalen Aufsichtsorgans analog zu derjenigen über das ASB institutionalisiert, ohne die gesetzlichen Genehmigungsrechte des Bundes zu beschneiden. Mit dieser Aufsicht über Budget und Mittelverwendung lässt sich seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde überwachen, dass und wie diese Institutionen die Ressourcenallokation für die in der Zusammenarbeitsvereinbarung definierten gemeinsamen Projekte sowie für die vom Kanton an sie übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Die finanzielle Priorisierung von Verbundaufgaben soll also in enger Absprache unter den Verbundpartnern und mit dem zuständigen Departement erfolgen. Das finanzielle Engagement für die Realisierung eines gemeinsamen Standorts und von gemeinsamen Betriebslösungen bedingt das Eingehen einer mehrjährigen festen Verpflichtung mit mehrjährigem Finanzplan und jährlichen Budgets zur Umsetzung der einzelnen Projektschritte.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Sozialversicherungsverbund schematisch:



5.2.2 Aufgaben des SVV

Nach aussen sind die wesentlichsten Elemente des SVV sein einheitlicher Auftritt, künftig an einem gemeinsamen Standort, mit gemeinsam betriebenem Portal, d.h. gemeinsamem Kundempfang, Beratung und Internetauftritt. Mit dieser zentralen Ansprechstelle für eine breite Dienstleistungs-Palette im Bereich der sozialen Sicherheit und der verstärkten Entwicklung von als Case-Management-Prozess ausgerichteten Arbeitsabläufen entsteht für die Bevölkerung eine spürbare Verbesserung im administrativen Verkehr mit den verschiedenen im SVV verbundenen Durchführungsstellen.

Der SVV umfasst zum Startzeitpunkt die Durchführungsstellen folgender Sozialleistungen:

- AHV,
- EO,
- Mutterschaftsleistungen,
- Familienzulagen,
- Beitragsbezug der Arbeitslosenversicherung,

- IV,
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV,
- kantonale Beihilfen,
- Prämienverbilligung,
- Durchführung des Versicherungsobligatoriums nach KVG,
 - Mietzinsbeiträge,
- Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung),
- Behindertenhilfe
- Alimentenhilfe.

Nach innen ist es eine wesentliche Aufgabe des SVV, Synergien in den Kern- und Querschnittsaufgaben zu erreichen und eine gemeinsame Betriebskultur zu entwickeln. Damit sollen Schnittstellenprobleme eliminiert, die betriebswirtschaftlichen Kosten optimiert und die Arbeitsplatzqualität für die Mitarbeitenden gesteigert werden.

Die Realisierung von Synergien - bei der aber auch die Synergien der Einbindung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle in den Bundeszusammenhang (mit bundesweiten Lösungen) zu berücksichtigen sind - soll insbesondere durch folgende Massnahmen ermöglicht werden:

- Optimierung von Arbeitsabläufen, insbesondere auch in den Kernprozessen
- Gemeinsame Nutzung von Logistikangeboten wie:
 - Informatik
 - Logistik (nebst gemeinsamem Gebäude und Auftritt: Postdienste, Scandienste, Raumbewirtschaftung und -unterhalt etc.)
 - Aufgabenbezogenes Qualitätsmanagement und Controlling
 - Rechtsdienst mit zentraler Funktion für SVV-Angelegenheiten und politische Stabsaufgaben
 - Personalwesen und -politik (wobei eine gemeinsame Personaladministration zufolge der Einbindung des ASB in die zentrale Personalzuständigkeit des Kantons u.a auch mit der Konsequenz unterschiedlicher EDV-Programme nur bedingt realisierbar sein wird)
 - Finanzen und Finanzcontrolling (wobei ein gemeinsames Rechnungswesen- und Buchhaltungssystem wegen der Einbindung des ASB in die zentralen Finanzsysteme des Kantons ebenfalls nur bedingt realisierbar sein wird).

Gegenüber dem Kanton wird der SVV ein einheitlicher Ansprechpartner für das zuständige Departement in allen sozialpolitischen Geschäften aus dem Wirkungskreis des SVV sein und dazu auch die entsprechenden Stabsaufgaben in einer gemeinsamen "Stabstelle Sozialversicherungen", die im ASB angesiedelt wird, wahrnehmen.

5.3 Führung und Steuerung des SVV

5.3.1 Bundeskompetenzen

Die durch das Bundesrecht gegebene Verteilung der Führungs- und Steuerungskompetenzen bei verschiedenen Leistungsbereichen des SVV erfordert ein differenziertes, von den

Kompetenzen des Kantons her abgestuftes Steuerungssystem. Insbesondere ist den folgenden Gegebenheiten Rechnung zu tragen:

- Der Bundesgesetzgeber räumt den Vollzugsorganen der AHV und der IV bewusst die Unabhängigkeit von einer kantonalen Verwaltung ein, um den einheitlichen Vollzug schweizweit sichergestellt zu haben. Der Bund gibt vor, dass die kantonalen Ausgleichskassen und die kantonalen IV-Stellen als rechtlich selbständige öffentliche Anstalten zu errichten sind.
- Gegenüber der IV-Stelle verfügt der Bund auf Grund seiner Führungs- und Steuerungskompetenz über eine direkte Weisungskompetenz. Für die kantonale Ausgleichskasse erfolgen Führung und Steuerung je nach Geschäft über den Bund (AHV/IV/EO/MSV) oder über den Kanton (kantonale Familienzulagen). Für diese Bereiche bleiben Führung und Steuerung wie bis anhin bestehen.
- In den meisten Leistungszweigen des ASB hat der Kanton weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. bei den Prämienverbilligungen, der Behinderten- oder der Alimentenhilfe, mit Mindestvorgaben vom Bund) oder sogar vollständige Handlungsfreiheit (z.B. kantonale Beihilfen, kantonale Mietzinsbeiträge). Bei den Durchführungsaufgaben des ASB im Bereich des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung) sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV liegt die Steuerungskompetenz dagegen weitgehend beim Bund.
- Sowohl die AHV- wie auch die IV-Gesetzgebung des Bundes übertragen die Festlegung der internen Organisation der kantonalen Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle den Kantonen (Art. 61 Abs. 2 AHVG und Art. 54 Abs. 2 IVG).

5.3.2 Steuerungsinstrumente des Kantons

Das heutige System in Basel-Stadt, dass das zuständige Departement die Aufsichts- und (organisatorischen) Führungsaufgaben des Kantons gegenüber der AKBS und der IVBS wahrnimmt und keine Verwaltungskommission o.ä. als zusätzliches Aufsichtsorgan dazwischengeschaltet ist, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Diese direkte kantonale Aufsicht soll auch für die Verbundzusammenarbeit des SVV zur Anwendung kommen. Sie ist neben dem Organisatorischen auch unter dem zusätzlichen Aspekt von materiellen Verbundaufgaben als stufengerecht anzusehen: Vom Verbundpartner ASB werden politische Stabsaufgaben für den Kanton wahrgenommen; diese sollen im Verbund in einen grösseren Zusammenhang des gesamten Wirkungskreises des SVV gestellt werden, was eine möglichst direkte Beeinflussbarkeit durch das zuständige Departement nahe legt.

Als Grundgedanke soll dem WSU als kantonales Aufsichtsorgan für die Steuerung des SVV eine vergleichbare Aufsichts- und Steuerungskompetenz wie den Aufsichtsorganen bestehender Sozialversicherungsanstalten oder auch wie dem gemeinsamen Verwaltungsrat für die Ausgleichskasse und IV-Stelle im Kanton Solothurn zugewiesen werden, v.a. betreffend der Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung sowie von Aufgaben- und Stellenübertragungen im Verbund und der Budgets der drei im Verbund beteiligten Stellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene vertragliche Zusammenarbeit im Sinne der normativen Vorgaben umgesetzt wird. Die in den Einführungsgesetzen zum AHVG und IVG festgelegten heutigen Aufsichtskompetenzen des zuständigen Departements werden entsprechend erweitert. Dies unter Berücksichtigung der Kompetenz des Regierungsrats zur Organisation der Departemente und der Kompetenzen der Bundesaufsicht.

Des weiteren sind die geltenden gesetzlichen Regelungen der beiden Einführungsgesetze beizubehalten, dass das zuständige Departement in Ergänzung zur Aufsicht des Bundes den Verwaltungsbereich der AKBS und IVBS überwacht (vgl. EG AHVG § 6, EG IVG § 3). Die Aufsicht des Departements beschlägt die Art und Weise der Geschäftsführung und der Verwaltungsorganisation, die Personalfragen und die Infrastruktur, soweit sie eben nicht dem Bund vorbehalten ist.

Zur Erreichung einer gemeinsamen Personalpolitik innerhalb des SVV wird das Departement in den Personalreglementen der AKBS und IVBS, die es gestützt auf die geltenden Regelungen in den beiden Einführungsgesetzen zu erlassen hat, die bisherigen Regelungen soweit anpassen, dass die Anstellungsbedingungen und -behörden für vergleichbare Stellen der Verbundpartner vereinheitlicht werden. Diese Vereinheitlichung hat notwendigerweise die Kriterien des kantonalen Personalrechts zu beachten, da diese für das ASB zwingender Natur sind.

5.3.3 SVV-interne Führungsinstrumente

SVV-Konferenz

Der Konferenz des SVV obliegt die organisatorische und strategische Umsetzung der Zusammenarbeits-Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie setzt sich aus den Amtsleitern der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des ASB zusammen. Ihre Funktion, ihre Aufgaben und ihre Stellung gegenüber dem kantonalen Aufsichtsorgan werden in der Zusammenarbeits-Vereinbarung näher umschrieben und soweit nötig in den Geschäftsreglementen der AKBS und IVBS sowie auf Weisungsstufe gegenüber dem ASB konkretisiert. Zentrale Aufgaben werden die Festlegung von Projekten zur Realisierung des gemeinsamen Auftritts an einem gemeinsamen Standort und zur Erzielung von Synergien durch Verbesserung der Arbeitsabläufe und mittels gemeinsamer Betriebslösungen sowie die Budgetierung der für diese Projekte notwendigen Ressourcen sein. Ferner soll die Konferenz des SVV eine gemeinsame Personalpolitik und Massnahmen zur Entwicklung einer gemeinsamen Betriebskultur erarbeiten.

Die Mitglieder der SVV-Konferenz sind dem WSU gegenüber gemeinsam für die Zielerreichung bzgl. der vereinbarten gemeinsamen SVV-Projekte verantwortlich. Damit die positiven Effekte der Verbundzusammenarbeit erzielt werden können, ist es wesensnotwendig, dass das Verbundkonzept zielgerichtet und nachhaltig umgesetzt wird. Dies erfordert das Eingehen einer mehrjährigen, festen Verpflichtung aller Beteiligten mit mehrjährigem Finanzplan und jährlichen Budgets zur Umsetzung der einzelnen Projektschritte.

Personalreglemente

Für Personalfragen gelten entweder das kantonale Personal-²⁰ und Lohngesetz²¹ unmittelbar (ASB) oder die Personalreglemente der AKBS und IVBS, die gemäss den beiden Einführungsgesetzen jeweils vom kantonalen Aufsichtsorgan in Anlehnung an das kantonale Per-

²⁰ Personalgesetz vom 17. November 1999, SG 162.100.

²¹ Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995, SG 164.100.

sonalrecht erlassen werden. Diese Personalreglemente sollen für die Zielsetzung des SVV, eine gemeinsame Personalpolitik zu entwickeln, entsprechend angepasst werden.

6. Asymmetrie-Probleme und Lösungsansätze

Die Zielsetzungen des SVV sollen ohne Ausgliederung des ASB aus der kantonalen Verwaltung erreicht werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die übergeordneten Zielsetzungen der Errichtung eines Sozialversicherungsverbands - optimierte Steuerbarkeit durch verstärkte organisatorische Aufsicht des kantonalen Aufsichtsorgans, Ausnutzen von Verbundvorteilen in der Führung und Bündelung von Kompetenz, klarere Schnittstellen, kostengünstige Dienstleistungen mit hoher Kundenorientierung und effizienten Prozessen - grundsätzlich auch ohne tief greifende rechtliche Veränderungen bei den beteiligten Verbundpartnern erreichbar sind.

Für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen ASB als kantonaler Dienststelle und den selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten AKBS und IVBS wirft dies allerdings gewisse Probleme mit der Asymmetrie der unterschiedlichen Organisationsformen und Vorgaben auf, die pragmatisch gelöst werden müssen.

Praktikable Lösungsansätze, die Asymmetrie zu überwinden, gibt es in folgenden Bereichen:

Das ASB untersteht als kantonale Dienststelle zwingend der Informatik-Strategie und den entsprechenden Richtlinien des Kantons. AKBS und IVBS stehen ausserhalb der Informatik-Landschaft des Kantons: Die Ausgleichskassen organisieren sich autonom in EDV-Pools untereinander, die IVBS ist an die Vorgaben des Bundes gebunden. Als Rahmenbedingung, um in der Praxis eine Abstimmung der Informatiksysteme unter den Verbundpartnern zu ermöglichen, kommt für die Informatik des ASB die Zusprache eines IT-Globalbudgets in Frage, wie es das heute bspw. für die öffentlichen Spitäler des Kantons gibt. Mit dieser Massnahme kann das ASB befähigt werden, bei gemeinsamen Betriebslösungen im SVV zeitgleich mit den anderen Verbundpartnern zu planen und zu handeln.

Um eine organisatorische Flexibilisierung für betriebliche Optimierungen z.B. mittels Aufgabenverlagerungen innerhalb des Verbundes zu erreichen, sind Budgetverschiebungen zwischen den Verbundpartnern innerhalb des WSU-Budgets möglich.

In personalrechtlicher Hinsicht sind die normativen Grundlagen zwar weitgehend, aber nicht im Detail deckungsgleich: Für das ASB gilt das kantonale Personal- und Lohngesetz unmittelbar, für die AKBS und IVBS gelten ihre Personalreglemente, die das kantonale Aufsichtsorgan in Anlehnung an das kantonale Personal- und Lohngesetz zu erlassen hat. Das bedeutet, dass z.B. regierungsrätliche Weisungen für die AKBS und IVBS jeweils nicht automatisch gelten. Im Rahmen der Verbunderrichtung sollen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen aufeinander abgestimmt und längerfristig vereinheitlicht werden.

Schwieriger wird die Organisation einer gemeinsamen Personaladministration und einer gemeinsamen Buchhaltung im SVV sein: Beiden Zielsetzungen stehen unterschiedliche EDV-Programme entgegen. Aus heutiger Optik ergäben sich keine Synergieeffekte, wenn die

AKBS und die IVBS ihre in der Fachapplikation enthaltenen EDV-Lösungen aufgeben und zum - vom ASB zwingend zu verwendenden - SAP-Programm des Kantons wechseln würden.

7. Auswirkungen der Vorlage

7.1 Nutzung von Synergiepotenzialen

Mit der Schaffung des SVV sollen im Vergleich zur heutigen Lösung Synergiepotenziale in verschiedenen Bereichen genutzt werden. Insbesondere können folgende Effekte erzielt werden:

- Effizientere Betreuung von gemeinsamen KlientInnen bei Nutzung der gleichen Stammdaten, durch kürzere Dienst- und Informationswege und Möglichkeiten zur „bewussteren“ Lösungssuche und zur besseren Abstimmung der Leistungsprozesse, da alles in-house durchgeführt wird;
- Verbesserung der Datenflüsse, Vermeidung von Medienbrüchen durch gemeinsame IT-Grundlagen;
- Verbesserung der Abstimmung bei sozialpolitischen Themen durch Bündelung im SVV;
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber mittels verbesserter Möglichkeiten der Job-Rotation, des Job-Enrichment und der Weiterbildung;
- Erhöhung der „Stimmkraft“ gegenüber anderen Institutionen durch Auftritt als SVV und nicht als einzelne Bereiche;
- Effizienzgewinn durch Rückgriff auf gemeinsame Supportleistungen;
- Engere und gezieltere Zusammenarbeit mit Arbeitgebern durch Verstärkung des Auftritts und einheitlichere Wahrnehmung von aussen dank Auftritt als „Marke SVV“.

Über die Nutzung solcher Synergieeffekte hinaus soll die engere Zusammenarbeit im Verbund auch eine Basis dafür bilden, aus praktischen Erkenntnissen heraus allenfalls Aufgabenübertragungen zwischen den beteiligten Organisationen im operativen Kernbereich vorzunehmen, so z.B. die Übertragung der operativen Durchführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder der Prämienverbilligung vom ASB an die AKBS.

7.2 Nutzen für die Bevölkerung

Für die Bevölkerung des Kantons, d.h. für Versicherte und Leistungsbezügerinnen und -bezüger steht im Vordergrund, dass durch die räumliche Zusammenlegung und die stärkere interne Zusammenarbeit im SVV eine breite Dienstleistungspalette an einem zentralen Ort zur Verfügung steht, welche vermehrt auf die Beratung und Bearbeitung der Anträge und laufenden Dossiers in Case-Management-Prozessen ausgerichtet ist. Dies bedeutet, dass die Dossiers leistungsübergreifend ganzheitlich bearbeitet und SVV-intern zur Weiterbearbeitung weitergeleitet werden. Mit der Systematisierung von workflow-Abläufen lässt sich nicht nur eine raschere und ganzheitliche Bearbeitung von Anträgen erreichen, sondern es sollen zusätzlich auch die Risiken vermindert werden, dass Änderungen bei vorgelagerten Leistungen (Renten) bei den nachgelagerten Leistungen im Einzelfall zu spät mitgeteilt werden und daraufhin zu unliebsamen Rückforderungen führen.

Das in Kapitel 3.2. erwähnte laufende Projekt zur Harmonisierung der kantonalen, bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen hat ebenfalls als eine zentrale Zielsetzung die Systematisierung der organisatorischen workflows zum Ziel und zwar zwischen Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen und Beihilfen, Stipendien, Mietzinsbeiträgen, Prämienverbilligung sowie der Tagesbetreuung (inkl. Betreuungsbeiträge an Eltern vorschulpflichtiger Kinder) und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien.

7.3 Finanzielle Aspekte für den Kanton

Der Kanton wird weiterhin nur diejenigen Leistungsbereiche finanzieren müssen, welche bereits heute in seiner Verantwortung liegen.

In finanzieller Hinsicht wird der Kanton nicht stärker belastet, im Gegenteil, die im SVV angestrebte Synergieausschöpfung gerade in Querschnittsfunktionen wird sukzessive gewisse Spareffekte im Verwaltungsbereich bei den Personalressourcen ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass sich durch Vollzugseffizienzsteigerungen wie die gemeinsame Stammdaten-Verwaltung, den Betrieb eines gemeinsamen Empfangs und einer gemeinsamen Telefonzentrale oder auch durch zentralisierte Abklärungen z.B. von nachrichtenlosen Vermögen im BVG-Bereich etc. Personalressourcen in der Grössenordnung einer Million Franken einsparen lassen.

Das Einsparungspotenzial ist aus heutiger Sicht vor allem in folgenden Bereichen zu erwarten:

- gemeinsame Stammdatenverwaltung
- gemeinsamer Kundenempfang
- gemeinsame Anschaffung und Betrieb der EL-Fachinformatik
- gemeinsame Personalpolitik, Lehrlingsbetreuung und Wissensmanagement
- gemeinsame Logistikfunktionen im gemeinsamen Gebäude

Für die Zentralisierung an einem gemeinsamen Standort ist allerdings davon auszugehen, dass den am Verbund Beteiligten anfänglich Mehrkosten im Investitionsbereich entstehen werden, welchen aber die genannten wiederkehrenden Einsparungen durch die Erzielung von Synergien gegenüber zu stellen sind.

Die heutigen Lokalitäten der Ausgleichskasse und der IV-Stelle gehören der AK bzw. dem Bund. Das ASB ist in Fremdmiete untergebracht. Beim Erwerb oder der Miete einer gemeinsamen Liegenschaft wird jeder seinen entsprechenden Anteil zu übernehmen haben, sei es als Eigentumsanteil oder sei es als Anteil an den Mietkosten. Für einen Erwerb zu Eigentum wird dem Grossen Rat gegebenenfalls in Bezug auf den kantonalen Anteil eine separate Vorlage unterbreitet.

Geeignete Liegenschaften für einen gemeinsamen Standort des SVV sind derzeit im staatlichen Bestand nicht vorhanden. Der Regierungsrat hat Immobilien Basel-Stadt den Auftrag erteilt, nach geeigneten Räumlichkeiten zu sondieren. Allenfalls muss ein Investitionsvorhaben ins Auge gefasst werden.

7.4 Folgen für das Personal in den drei Organisationseinheiten

An den Arbeitsverhältnissen des Personals bei den verschiedenen Arbeitgebern des Verbunds ändert sich grundsätzlich nichts. Die Mitarbeitenden sowohl des ASB wie auch der AKBS und der IVBS sind alle bei der Pensionskasse des Basler Staatspersonals versichert. Verschiedene Massnahmen einer künftigen gemeinsamen Personalpolitik im SVV sollen allerdings die Gleichwertigkeit der Arbeitsplätze verstärken und eine Verbesserung der Arbeitsplatzqualität (z.B. bei der Laufbahnentwicklung) mit sich bringen:

- Aufgaben- und Stellenübertragungen zwischen den Verbundpartnern sollen den Mitarbeitenden interessante Perspektiven mit dem Wechsel in ein neues Tätigkeitsumfeld bringen. Solche Aufgaben- und Stellenübertragungen sollen aber nötigenfalls auch ohne die Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden vorgenommen werden können, weil sie ein wichtiges Element bei der Erreichung von Verbesserungen in den Arbeitsabläufen oder Synergien bilden können.
- Die Löhne (Lohnklassen, Lohnstufen), die Lohnentwicklungen, und die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sollen auf einander abgestimmt und längerfristig vereinheitlicht werden.

8. Umsetzungsschritte

Bis 1. Januar 2009	Beschlussfassung durch den Grossen Rat und Genehmigung der revidierten gesetzlichen Grundlagen durch den Bund
1. Januar 2009	Integration der Alimenten- und der Behindertenhilfe ins ASB
Nach Eintritt der Rechtskraft (Ziel 1.1.2009)	Formeller Start des Verbundes auf reglementarischer Basis
Sobald als möglich	Bezug des gemeinsamen Standorts
Dezember 2009	Bericht zu Händen des Regierungsrates über die Erfahrungen und Fortschritte bei der Zusammenarbeit innerhalb des SVV sowie mit anderen Institutionen
Ende 2012	vollständige Realisierung der Verbundziele gemäss Vereinbarung

9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gesetzesänderungen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991

§ 2, *Aufgaben*, Abs. 4 und 5

In den neuen Absätzen 4 und 5 wird den bisherigen Bestimmungen über den Aufgabenkreis und die selbständige Aufgabenerfüllung neu die Pflicht zur engen Zusammenarbeit mit der IVBS, dem ASB und allenfalls weiteren kantonalen Stellen gemäss einer vom zuständigen Departement (wie auch von der Bundesaufsichtsbehörde) genehmigungsbedürftigen Zusammenarbeitsvereinbarung hinzugefügt. In Abs. 5 gibt das Gesetz neu vor, dass eine räumliche Zusammenfassung mit einheitlichem Auftritt nach aussen erfolgen soll und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit anzustreben ist. Damit bringt der Regierungsrat den - auch der Intention des Anzugs Schürch entsprechenden - Willen zum räumlichen Zusammenzug in für alle Beteiligten verpflichtender Weise, auf Gesetzesstufe, zum Ausdruck, was angesichts der dazu notwendigen langfristigen Investitionen der Verbundpartner wichtig ist. Mit dieser gesetzlichen Zielsetzung der räumlichen Zusammenführung wird keine gebundene Ausgabe geschaffen, eine allfällige Raumvorlage müsste gemäss den üblichen Kompetenzen beschlossen werden (s. vorne, Kap. 7.3.). Sie bringt lediglich zum Ausdruck, dass die räumliche Zusammenführung als wirtschaftlich und betrieblich sehr interessant betrachtet wird und daher anzustreben ist. Ein konkretes Raumprojekt muss dann die Voraussetzung des betriebswirtschaftlichen Nutzens effektiv nachweisen können.

§ 6, *Kantonale Aufsichtsbehörde*

In Abs. 1 ist die Bezeichnung des für die Aufsicht zuständigen Departements an die neueren Organisationsvorschriften anzupassen, d.h. das bisher explizit genannte "Wirtschafts- und Sozialdepartement" nicht mehr namentlich zu nennen sondern durch die allgemeine Formulierung "das zuständige Departement" zu ersetzen.

In Abs. 2 wird die Aufzählung der Obliegenheiten der kantonalen Aufsichtsbehörde um drei Punkte ergänzt und diese in der Reihenfolge am inhaltlich logischen Platz eingefügt. Neu sind folgende Kompetenzzuweisungen:

- Die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Verbundpartnern - unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bundesstelle.
- Die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die Ausgleichskasse im Sinne des Bundesrechts (Art. 63 Abs. 4 AHVG²²) - wobei diese Entscheide unter dem doppelten Zustimmungsvorbehalt des Regierungsrats und der zuständigen Bundesstelle stehen. Das Zustimmungserfor-

²² Art. 63 Abs. 4 AHVG lautet wie folgt: "Den Ausgleichskassen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrats, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiete des Wehrmanns- und des Familienschutzes, übertragen werden."

dernis des Regierungsrats, vorgängig zu demjenigen des Bundes, beachtet die geltende Organisationskompetenz des Regierungsrats zur Gliederung der Departemente in Abteilungen (und Stabsstellen) und soll demnach bei Übertragungen kantonalen Bereiche der sozialen Sicherheit an die AKBS zum Tragen kommen. Damit wird auch die konkrete Durchführungsstelle von dem kantonalen Vollzug obliegenden Sozialleistungen (z.B. EL und PV) wie heute auf Verordnungsstufe bezeichnet werden. Bei SVV-internen einzelnen Stellenverschiebungen, die der Optimierung in der Arbeitsorganisation dienen (betrifft hauptsächlich die Querschnittsfunktionen), soll dagegen die Zustimmung des kantonalen Aufsichtsorgans und der zuständigen Bundesstelle zur entsprechenden vertraglichen Regelung der Verbundpartner im Sinne von § 2 Abs. 4 EG/AHVG genügen.

- Sowie die Genehmigung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse.

Mit der dem zuständigen Departement neu zugeschriebenen Kompetenz zur Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die AKBS (und analog auch an die IVBS) wird überdies der Zusammenhang zum kantonalen Personalrecht hergestellt: In der Regel werden solche Aufgaben- und Stellenübertragungen mit einer entsprechenden Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle verbunden sein. Für diesen Fall wird hier auf Gesetzesstufe der Grundsatz verankert, dass die Stellenübertragung - mit dem Angebot an die betroffenen Mitarbeitenden zur Weiterbeschäftigung auf der übertragenen Stelle mit gleichwertiger Funktion beim neuen Arbeitgeber - als Zuweisung eines anderen, der Ausbildung und den Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsgebiets im Sinne des kantonalen Personalgesetzes (§ 30 Abs. 2 lit. b) zu qualifizieren ist. Mit dem expliziten Verweiser in diesem Einführungsgesetz auf die massgebliche Bestimmung des Personalgesetzes soll klargestellt werden, dass eine solche Aufgaben- und Stellenübertragung im Verbund trotz damit verbundenem Arbeitgeberwechsel einer gemäss Personalgesetz zumutbaren Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets entspricht. Damit wird eine Gleichwertigkeit der Arbeitsplätze bei den kantonalen Dienststellen und der AKBS bzw. IVBS auf Gesetzesstufe statuiert, was zur Erreichung einer gemeinsamen Personalpolitik im gemeinsamen Haus und zur konkreten Realisierung der Verbundzusammenarbeit, z.B. für gemeinsame Betriebslösungen, eine unverzichtbare Vorbedingung ist. Falls Mitarbeitende diesem - für sie letztlich nur formellen Stellenwechsel - nicht zustimmen würden, soll der Kanton das Arbeitsverhältnis nötigenfalls auflösen dürfen. Bei der umgekehrten Situation von Aufgabendelegationen der AKBS oder IVBS an eine kantonale Dienststelle würde die gleiche Regelung zum Tragen kommen, denn für die Anstellungsverhältnisse der bei der AKBS und der IVBS Beschäftigten gelten das Personalgesetz und das Lohngesetz sinngemäss.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994

§ 2, Rechtsform und Aufgaben, Abs. 3 und 4

s. Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 und 5 EG AHVG.

§ 3, Aufsicht

In Abs. 2, erster Satz, ist die Bezeichnung des für die Aufsicht zuständigen Departements an die neueren Organisationsvorschriften anzupassen, d.h. das bisher explizit genannte "Wirtschafts- und Sozialdepartement" nicht mehr namentlich zu nennen sondern durch die allgemeine Formulierung "das zuständige Departement" zu ersetzen.

In Abs. 2 wird die Aufzählung der Obliegenheiten der kantonalen Aufsichtsbehörde um drei Punkte ergänzt und dort als neue Buchstaben d) und e) sowie in einem neuen Abs. 3 der bisherigen Aufzählung hinzugefügt: Neu sind folgende Kompetenzzuweisungen:

- Die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Verbundpartnern, - unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bundesstelle.
- Die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die IV-Stelle im Sinne des Bundesrechts (Art. 54 Abs. 4 IVG²³) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats und der zuständigen Bundesstelle (vgl. die Ausführungen zu § 6 EG AHVG).
- Sowie die Stellungnahme der kantonalen Aufsichtsbehörde zuhanden der gemäss Art. 53 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) für die Genehmigung zuständigen Bundesstelle zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IV-Stelle.

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987

sowie

Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989

Mit formellen Änderungen verschiedener Bestimmungen dieser beiden Gesetze (EG/ELG §§ 8, 9, 10 und 12; GKV § 20) werden die organisationsrechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Aufgabenübertragung der Ergänzungsleistungen oder auch der Prämienverbilligung vom Amt für Sozialbeiträge an die Ausgleichskasse Basel-Stadt geschaffen, indem in diesen Erlassen jeweils der heutige, engere Begriff "das (für die Durchführung) zuständige Amt" durch den weiter gefassten Begriff "die zuständige Stelle" ersetzt wird. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt als selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt wäre unter den neuen Begriff "zuständige Stelle" zu subsumieren.

10. Bericht zum Anzug Schürch

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 11. Mai 2005, den nachstehenden Anzug Sibylle Schürch und Consorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

²³ Art. 54 Abs. 4 IVG lautet wie folgt: Die Übertragung von Aufgaben nach kantonalem Recht auf eine kantonale IV-Stelle bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

„Das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe, das Arbeitsamt, die Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse und die IV-Stelle richten heute bei Bedarf Beiträge aus. Dabei sind die Voraussetzungen zur Bezugsberechtigung, die finanziellen Berechnungsgrundlagen und weitere Faktoren meist unterschiedlich geregelt. Ebenso liegen die verschiedenen Ämter und Stellen räumlich in der ganzen Stadt Basel verteilt.

Diese Situation ist politisch und praktisch unbefriedigend. Wer Unterstützung braucht, soll diese nicht an diversen Stellen jeweils einzeln geltend machen müssen und dabei durch die ganze Stadt geschickt werden. Für die Bevölkerung muss der Bezug von sozialen Beiträgen nachvollziehbar und transparent sein. Gleichzeitig sollten die Behörden effizient und ohne Doppelspurigkeiten arbeiten können.

Künftiges Ziel sollte sein, alle Institutionen so nah wie möglich zusammen zu führen. Das würde eine Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen, räumliche Zusammenführung oder interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie Case Management bedeuten. Diese Schritte sollten zu einer Sozialversicherungsanstalt Basel führen.

Die Regierung wird gebeten zu prüfen und berichten, welche Schritte sie in die Wege zu leiten bereit ist, um die inhaltliche und räumliche Vereinheitlichung staatlicher sozialer Institutionen zu ermöglichen.

S. Schürch, G. Mächler, Ch. Keller, N. Sibold, B. Jans, T. Baerlocher, Dr. Ph. Macherel“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Der Anzug Schürch schlägt vor, das ASB, die Sozialhilfe, das Arbeitsamt, die Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse und die IV-Stelle sowohl räumlich wie inhaltlich (durch Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen, interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie Case Management) so nah wie möglich zusammen zu führen. Diese Schritte sollten zu einer Sozialversicherungsanstalt Basel führen.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 1. April 2008 zum Stand der Umsetzung dieses Vorstosses ausführlich berichtet (Bericht Nr. 05.8212.02 zum Anzug Sibylle Schürch und Konsorten betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen, den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 4. April 2008) und dem Grossen Rat beantragt - mit der Ankündigung einer nochmaligen umfassenden Bewertung der im Anzug genannten Aspekte im vorliegenden Ratschlag für die Errichtung eines Sozialversicherungsverbunds -, den Anzug Schürch stehen zu lassen.

Die im genannten Bericht vertieft dargestellten eingeleiteten Projekte²⁴ sowie die im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreorganisation RV09 beschlossenen organisatorischen Massnahmen der Bündelung von Dienststellen im WSU²⁵ seien hier der Übersicht halber nochmals kurz erwähnt:

Der vor allem inhaltlichen Zusammenführung von staatlichen Unterstützungsmassnahmen im sozialen Bereich dienen folgende Projekte:

- Die Harmonisierung der kantonalen, bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen (Ratschlag an den Grossen Rat vom 22. Oktober 2007, Nr. 07.1592.01). Sie bringt die Systematisierung der organisatorischen workflows zwischen Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen und Beihilfen, Stipendien,

²⁴ S. auch vorne Kap. 3.2.

²⁵ S. auch vorne Kap. 3.1.

Mietzinsbeiträgen, Prämienverbilligung sowie der Tagesbetreuung (inkl. Betreuungsbeiträge an Eltern vorschulpflichtiger Kinder) und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien mit sich und vereinheitlicht die Berechnungsgrundlagen (Einkommensberechnung und Haushaltsdefinition), soweit diese nicht vom Bundesrecht vorgegeben sind.

- Das interdepartemental (WSD, ED, JD) angelegte Projekt zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, mit einer strategischen Gesamtsicht und einer Steuerung der staatlichen Interventionen bei der Jugendarbeitslosigkeit über die departementalen und fachlichen Schnittstellen hinweg.
- Das Mitte 2007 geschaffene gemeinsame Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) für Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe, der IV-Stelle und des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bzw. der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV). Das AIZ, als Abteilung des AWA realisiert, bündelt die Fachkompetenz der drei beteiligten Dienststellen zum Nutzen der betroffenen Personen mit einer integralen Unterstützung auf dem Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt.

Folgende von der RV09 vorgesehene Massnahmen im sozialen Bereich dienen sowohl der organisatorischen Verbesserung der Steuerbarkeit des Sozialen wie auch teilweise der räumlichen und inhaltlichen Zusammenführung verschiedener Sozialversicherungs- und Leistungsbereiche:

- Die Vormundschaftsbehörde (VB) wird aus dem Justizdepartement ins WSU überführt.
- Die Abteilung Erwachsene Behinderte wird aus dem Erziehungsdepartement ins WSU, mit Zuordnung der Aufgabe an das ASB, überführt.
- Die bisher von der Bürgergemeinde geführte Sozialhilfe soll als kantonale Dienststelle in den Kanton eingegliedert und dem WSU unterordnet werden (wobei gegen diesen Grossratsbeschluss das Referendum angekündigt wurde).
- Dem ASB werden neu die Aufgaben der Alimenteninkassostellen übertragen, die bisher in der Sozialhilfe und in der Vormundschaftsbehörde wahrgenommen werden.
- Die AKBS, die IVBS und das ASB sollen als Sozialversicherungsverbund Basel (SVV) führungsmässig und räumlich sowie operativ näher zusammengefasst werden.

Mit dem vorliegenden Ratschlag zur Errichtung des Sozialversicherungsverbands Basel wird das Anliegen des Anzugs Schürch materiell vollumfänglich erfüllt, auch wenn als Rechtsform der Bündelung, wie in Kapitel 4.2. begründet, nicht diejenige einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt gewählt, sondern das Instrument einer gesetzlich verankerten vertraglichen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen als ebenso zielführend vorgezogen wird.

In einem ersten Schritt werden, wie in diesem Ratschlag beschrieben, die AKBS (inklusive Familienausgleichskasse), die IVBS und das ASB den Verbund bilden; dieser wird darüberhinaus explizit für spätere Erweiterungen offen gehalten, insbesondere für das Arbeitsamt und die Sozialhilfe.

Mit dem SVV lassen sich die im Anzug genannten Ziele der räumlichen Zusammenführung, Effizienzsteigerungen, Schnittstellen-Elimination und des Case Managements erreichen. Ei-

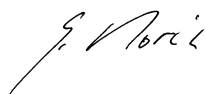
ne materielle Harmonisierung der Berechnungsgrundlagen der im SVV ausgerichteten Leistungen wird dagegen nur in einzelnen Aspekten möglich sein, insofern als sich der Kanton bei seinen Berechnungsgrundlagen für kantonale Sozialleistungen wo sinnvoll auf zwingende Berechnungsgrundlagen des Bundesrechts im Bereich der Sozialversicherungen abstützen kann. Wie erwähnt werden aber verschiedene kantonale Sozialleistungen durch das Harmonisierungsgesetz mittels Vereinheitlichung der heute noch verschieden ausgestalteten Berechnungsregeln besser aufeinander abgestimmt.

11. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beigelegten Beschlussesentwurfs sowie den Anzug Sibylle Schürch betreffend Vereinheitlichung im Sozialversicherungswesen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilagen:

1. Beschlussesentwurf
2. Synopse

Grossratsbeschluss

über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991 und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994

vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratschlag Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] und in den Bericht Nr. [Hier GR-Kommission eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 5. Juni 1991²⁶ wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende neuen Abs. 4 und 5 beigefügt:

⁴ Die Ausgleichskasse erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.

⁵ Ausgleichskasse, IV-Stelle, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:

a) die Genehmigung des Kassenreglements;

²⁶ SG 832.200

- b) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;
- c) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die Ausgleichskasse in Anwendung von Artikel 63 Abs. 4 AHVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz²⁷;
- d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- e) die Genehmigung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse;
- f) der Erlass des Personalreglements, welcher unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt;
- g) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle.

II.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt vom 19. Januar 1994²⁸ wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende neuen Abs. 3 und 4 beigefügt:

³ Die IV-Stelle erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und weiteren kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie der Sozialhilfe. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.

⁴ IV-Stelle, Ausgleichskasse, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement

In § 3 Abs. 2 werden folgende neuen lit. d) und e) beigefügt:

²⁷ SG 162.100

²⁸ SG 832.500

- d) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;
- e) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die IV-Stelle in Anwendung von Artikel 54 Abs. 4 IVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz;

In § 3 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde nimmt zuhanden der zuständigen Bundesstelle Stellung zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IV-Stelle.

III. Änderung anderer Erlasse

1. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987²⁹ wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Stelle und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind bei der zuständigen Stelle vorzunehmen.

³ Die zuständige Stelle prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Ihre Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

²⁹ SG 832.700

§ 12 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

2. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989³⁰ wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 20. Der Anspruch auf Prämienbeiträge muss von den Versicherten bei der zuständigen Stelle geltend gemacht und mit den erforderlichen schriftlichen Unterlagen nachgewiesen werden.

³ Die zuständige Stelle überprüft die Anspruchsberechtigung regelmässig.

IV.

Dieser Grossratsbeschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum. Er wird nach Eintritt der Rechtskraft und nach Genehmigung durch die zuständige Bundesstelle wirksam.

³⁰ SG 834.400

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Vom 5. Juni 1991	neu
<p><i>2. Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Die Ausgleichskasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und weitere Erlasse des Bundes zugewiesen werden.</p> <p>² Der Ausgleichskasse können im Rahmen von Art. 63 Abs. 4 AHVG kantonale Aufgaben aus dem Bereich der Sozialversicherung übertragen werden.</p> <p>³ Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgaben im Rahmen der bundesrechtlichen Aufsicht selbständig durch. Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und rationellen Erfüllung der Aufgaben.</p>	<p>⁴ Die Ausgleichskasse erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.</p> <p>⁵ Ausgleichskasse, IV-Stelle, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.</p>
<p><i>6. Kantonale Aufsichtsbehörde</i></p> <p>§ 6. Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement.</p> <p>Sie übt im Verwaltungsbereich der Ausgleichskasse die Aufsicht aus, soweit die zuständige Bundesbehörde die Tätigkeit nicht direkt überwacht.</p> <p>² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Genehmigung des Kassenreglements;</p> <p>b) der Erlass des Personalreglements, welches unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen</p>	<p>Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.</p> <p>² Der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt insbesondere:</p> <p>a) die Genehmigung des Kassenreglements;</p> <p>b) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der IV-Stelle Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;</p>

Synopse

<p>festsetzt. c) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle; d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge.</p>	<p>c) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die Ausgleichskasse in Anwendung von Artikel 63 Abs. 4 AHVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz¹; d) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge; e) die Genehmigung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse; f) der Erlass des Personalreglements, welcher unter Beachtung von § 5 Abs. 2 die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt; g) die Bezeichnung der externen Revisionsstelle.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ SG 162.100

Synopse

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

Vom 11. November 1987	neu
<p>§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Amt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind beim zuständigen Amt vorzunehmen.</p> <p>³ Das zuständige Amt prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Seine Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. .</p>	<p>§ 8. Der Regierungsrat bestimmt die für die Durchführung dieses Gesetzes und die Information der Bezugsberechtigten zuständige Stelle und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind bei der zuständigen Stelle vorzunehmen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle prüft, ob die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen gegeben sind, setzt deren Höhe fest und sorgt für deren Ausrichtung. Ihre Verfügungen sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p>
<p>§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat dem zuständigen Amt alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden.</p> <p>² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, dem zuständigen Amt kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>...</p>	<p>§ 9. Wer für sich oder eine andere Person eine Ergänzungsleistung beansprucht oder eine solche bezieht, hat der zuständigen Stelle alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der massgebenden Verhältnisse benötigt werden.</p> <p>² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und alle Stellen, welche die Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle kostenlos die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>...</p>
<p>§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem zuständigen Amt unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 10. Die Anspruchs- und Inkassoberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen und wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p>
<p>§ 12. Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. ...</p>	<p>§ 12. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. ...</p>

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung für eine IV-Stelle Basel-Stadt

Vom 19. Januar 1994	neu
<p><i>Rechtsform und Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Die für den Kanton Basel-Stadt zuständige IV-Stelle wird unter dem Namen «IV-Stelle Basel-Stadt» als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung in der Rechtsform einer von der kantonalen Verwaltung unabhängigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel errichtet.</p> <p>² Die IV-Stelle nimmt alle Aufgaben wahr, welche ihr im Rahmen des IVG vom Bund übertragen werden. Der Kanton kann mit Genehmigung der zuständigen Bundesorgane der IV-Stelle besondere Aufgaben der kantonalen Invalidenhilfe übertragen.</p>	<p>³ Die IV-Stelle erbringt ihre Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt und weiteren kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie der Sozialhilfe. Die Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgt mittels öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, deren Abschluss und Änderungen jeweils der Genehmigung des zuständigen Departements und der zuständigen Bundesstelle bedürfen.</p> <p>⁴ IV-Stelle, Ausgleichskasse, Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weitere kantonale Stellen sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass sie nach aussen als einheitlicher Sozialversicherungsverbund Basel-Stadt auftreten können und dass eine fachlich sowie betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.</p>
<p><i>Aufsicht</i></p> <p>§ 3. Die IV-Stelle erfüllt ihre Aufgaben unter der Aufsicht der zuständigen Bundesbehörde.</p> <p>² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Wirtschafts- und Sozialdepartement. Ihm obliegt die Aufsicht in den nachstehenden Verwaltungsangelegenheiten, die weder der Aufsicht des Bundes noch der richterlichen Prüfung unterliegen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) den Erlass des Personalreglements, welches die jeweiligen Anstellungsbehörden und in Anlehnung an das Personalgesetz und das Lohngesetz die Anstellungsbedingungen festsetzt, soweit dieses</p>	<p>² Kantonale Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.</p>

Synopse

Gesetz nichts anderes vorsieht.

b) die Genehmigung des Geschäftsreglementes gemäss § 4 lit. b und der Absprachen gemäss § 4 lit. e dieses Gesetzes;

c) die Stellungnahme zu Geschäften, die vom Kanton dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

d) die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Basel-Stadt, dem Amt für Sozialbeiträge und allenfalls weiteren kantonalen Stellen;

e) unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats die Genehmigung von Aufgaben- und Stellenübertragungen von kantonalen Durchführungsstellen an die IV-Stelle in Anwendung von Artikel 54 Abs. 4 IVG: Führen diese zu einer Stellenaufhebung bei der kantonalen Dienststelle, gilt das Angebot zur Weiterbeschäftigung der betroffenen Mitarbeitenden auf der übertragenen Stelle als Zuweisung eines neuen Arbeitsgebiets im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. b Personalgesetz.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde nimmt zuhanden der zuständigen Bundesstelle Stellung zu den Jahresrechnungen und Voranschlägen der IV-Stelle.